

**Verwaltungsverband  
„Am Klosterwasser“  
Panschwitz-Kuckau**

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,  
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz  
und Ralbitz-Rosenthal

**Zarjadniski zwjazk  
„Při Klósterskej wodže“  
Pančicy-Kukow**

ze sobustawskimi gmejnami Chrósćicy,  
Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy  
a Ralbicy-Róžant

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
in weisungsfreien Angelegenheiten  
des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“**

**- Verwaltungskostensatzung -**

Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ erlässt aufgrund des § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196) in der jeweils gültigen Fassung und des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S.686) in der jeweils gültigen Fassung sowie Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21.09.2011 (SächsGVBl. S. 515) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten.

**1. Abschnitt:  
Verwaltungskosten**

**§ 1  
Erhebung von Kosten für Amtshandlungen**

- (1) Der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung.
- (2) Diese Kostensatzung gilt nicht, wenn besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

**§ 2  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne von § 9 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

### **§ 3 Nichterhebung von Kosten**

- (1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für
1. Amtshandlungen in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kriegsopferversorge), die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes sowie des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes;
  2. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen,
  3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden. Sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
  4. Auskünfte einfacher Art;
  5. die Stundung, Niederschlagung oder zum Erlass von öffentlichen Abgaben;
  6. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
  7. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
  8. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
  9. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung;
- (2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 9, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, alle Landkreise und sonstige kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen  
sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.

(3) Nicht befreit sind kaufmännisch eingerichtete Betriebe und betriebswirtschaftliche Unternehmen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Länder. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, Gemeindeverbände und Zweckverbände, der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

## **§ 5 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit**

Die Behördenleitung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ kann in bestimmten Arten von Fällen bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung, selbst nach Herabsetzung auf die Mindestgebühr, unbillig wäre.

## **§ 6 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25 000 EUR erhoben.

- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR, die Höchstgebühr 25 000 EUR; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze nicht überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (4) Werden mehrere Amtshandlungen vorgenommen, wird die Verwaltungsgebühr für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (5) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

## **§ 7 Rahmengebühren**

Bei Rahmengebühren hat die kostenfestsetzende Stelle die Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 zu bemessen.

## **§ 8 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages**

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festgesetzte Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhöht werden.
- (2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5,00 EUR ermäßigt oder erlassen werden.

- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

## **§ 9 Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Absatz 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
  3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
  6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne von Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## **§ 10 Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## **§ 11 Entstehung der Kosten, Fälligkeit**

- (1) Die Verwaltungskosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 6 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 5 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 8 Absatz 3 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.  
Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe ist sie damit beendet.

- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Kosten sind an die Kasse des Verwaltungsverbandes zu zahlen.
- (4) Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückgehalten werden.

## **§ 12 Kostenvorschuss**

- (1) Die Vornahme einer Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen werden soll, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, gilt der Antrag als zurückgenommen; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder aus sonstigen Gründen unbillig wäre. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

## **§ 13 Säumniszuschläge**

- (1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 50 EUR übersteigt.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 EUR nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
  1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Einzahlung in die Kasse des Verwaltungsverbandes,
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kasse des Verwaltungsverbandes der Tag, an dem der Betrag der Kasse des Verwaltungsverbandes gutgeschrieben wird.

## 2. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

### § 14 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Regelungen des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S.686) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21.09.2011 (SächsGVBl. S. 515) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

### § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist öffentlich bekanntzumachen.  
Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Sie ist auf alle Amtshandlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung beendet werden.
  
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 18.10.2001 einschließlich des Kostenverzeichnisses, die 1. Änderungssatzung vom 28.05.2004 zur Verwaltungskostensatzung, die 2. Änderungssatzung vom 08.10.2009 zur Verwaltungskostensatzung sowie die 3. Änderungssatzung vom 15.04.2010 außer Kraft

Panschwitz-Kuckau, den 03.05.2016



Domaschke  
Verbandsvorsitzender



**Anlage zur  
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“**

**- Kostenverzeichnis -**

**A) Einführungsbestimmungen**

Dieses Kostenverzeichnis tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Es ist auf alle Amtshandlungen im Sinne von § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ -Verwaltungskostensatzung- anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Kostenverzeichnisses beendet werden.

**B) Kostenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen und deren Versand</b>	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopie und dgl. von eigenen Urkunden sowie Schulzeugnissen und Schulbesuchsnachweisen (für Erteilung des Originals) Ausnahmen werden durch Einzelregelung festgelegt.	1,00 je angefang. Seite mindestens 5,00
1.2.2	Beglaubigungen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefang. Seite mindestens 5,00
1.2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 bis 50,00
1.2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlungen zu erheben sind)	5,00 bis 50,00



1.2.5.	Versand von kopierten und /oder beglaubigten Personenstandsurkunden mit dokumentierter Zustellung	4,00
<b>2.</b>	<b>Akteneinsicht und Einsicht in amtliche Bücher und Auskünfte</b>	
2.1	umfangreiche, qualifizierte Auskünfte aus Akten, Büchern, Gutachten (die der Verwaltungsverband oder die Mitgliedsge- meinden in Auftrag gegeben haben), insbesondere bei Vor- nahmen von Bewertungen, Auswertungen, Stellungnahmen, Handlungsempfehlungen oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 250,00
2.2	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte und Buch mindestens 5,00
2.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmter Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
2.4	Grundgebühr für schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	5,00
2.5	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
2.6.	Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
2.7.	Auskünfte aus laufenden Akten und nicht im Archiv gelagerten Büchern u.ä. und Einsichtnahme in solche (einschl. Liegenschaften)	5,00
<b>3.</b>	<b>Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird</b> (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
<b>4.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
4.1.	Erteilung einer Bescheinigung Unbedenklichkeitsbescheinigung,	5,00 bis 120,00
<b>5.</b>	<b>Schreibauslagen</b>	
5.1	Abschriften	0,50 je Seite
	- Schriftstücke in einer fremden Sprache oder in einem größeren Format als DIN A 4	5,00 bis 7,50

	- Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,10 je angefang. Seite
5.2	Vervielfältigungen	
	- bis Format DIN A 4	0,05 bis 0,25 je Seite
	- Format DIN A 3	0,10 bis 0,30 je Seite
<b>6.</b>	<b>Zweitschriften</b>	
6.1	Erteilung einer Zweitschrift 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr	mindestens 5,00
	Anmerkung: ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00	
<b>7.</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	2,00 bis 50,00 je angefallene Stunde mindestens 5,00
<b>8.</b>	<b>Fristenverlängerungen</b>	
8.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für den neuen Antrag auf Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 5,00
8.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00

## **II. Besondere Amtshandlungen der Finanzverwaltung**

### **1. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

Es gelten die Kostenregelungen gemäß Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, die Vorschriften des SächsVwKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

### III. Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

#### 1. Allgemeine Amtshandlungen

1.1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 - 150,00
1.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 - 500,00
1.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 - 250,00
1.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 - 250,00

#### 2. Besondere Amtshandlungen

2.1	Marktwesen: Zuweisungen Ausnahmegewilligung	5,00 - 250,00
2.2	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	5,00 - 125,00
2.3.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
2.3.1.	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % von 500,00 mindestens jedoch 5,00
2.3.2.	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 und 1 % des 500 übersteigenden Wertes
2.3.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- kosten

#### **IV. Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind**

Verwaltungsgebühr von

5,00 - 25.000,00

Bei der Bemessung dieser Gebühr sind der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen.

#### **Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, den 03.05.2016



Domaschke  
Verbandsvorsitzender